

Nachtrag zum Einführungsgesetz zur eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung

Anträge der Redaktionskommission vom 2. Juni 2009

Abschnitt I:

- Art. 44 Abs. 2:** Wer einen medizinischen Beruf unselbständig ausübt, bedarf der Bewilligung. Die Regierung kann durch Verordnung Ausnahmen von der Bewilligungspflicht vorsehen. Im Übrigen richtet sich die Berufsausübung ___ nach ___ der Bundesgesetzgebung über die Medizinalberufe für die selbständige Berufsausübung.
- Art. 46 Abs. 1 Bst. b:** vertrauenswürdig ist sowie insbesondere physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.
- Abs. 3:** Erteilung, Einschränkung und Entzug der Bewilligung sowie Berufspflichten und Disziplinar massnahmen richten sich im Übrigen nach den Bestimmungen dieses Erlasses über die selbständige Ausübung der medizinischen Berufe.
- Art. 50:** Personen, die einen medizinischen Beruf ausüben, haben in dringenden Fällen Beistand zu leisten und für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen.
- Art. 51 Abs. 1:** Der Betrieb privater Spitäler, psychiatrischer Kliniken, medizinischer Laboratorien, medizinischer Institute, Rettungs- und Transportdienste sowie Organisationen der Hilfe und Pflege zu Hause bedarf einer Bewilligung.
- Art. 54ter Abs. 1:** Die Regierung regelt durch Verordnung den Vollzug der eidgenössischen Heilmittelgesetzgebung, namentlich:
a) ___ Abgabe von Arzneimitteln im Detailhandel;
b) ___ Abgabe und Anwendung bei der Berufsausübung;
c) ___ Abgabe von Tierarzneimitteln;
d) ___ Herstellung von Arzneimitteln in kleinen Mengen;
e) ___ Lagerung von Blut- und Blutprodukten;
f) ___ klinische_ Versuche mit Heilmitteln.
- Abs. 2 Bst. c:** tierärztliche Privatapotheken zur Abgabe von Arzneimitteln an Tiere und Tiergruppen;
- Abs. 2:** Bst. a bis e werden zu Ziff. 1 bis 5.



- Art. 54quinquies Abs. 1:* Die Kontrollorgane können jederzeit und ohne Voranmeldung Proben erheben sowie in Bestell- und Lieferscheine, Buchhaltungen, Anbau- und Abnahmeverträge und weitere Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Hanfanbau stehen, Einsicht nehmen.
- Abs. 2 Ingress:* Unabhängig von einem Strafverfahren nach Art. 55 Bst. d dieses Erlasses oder wegen Verstössen gegen das eidgenössische Betäubungsmittelgesetz vom 3. Oktober 1951 kann die zuständige Behörde den angepflanzten Hanf bei einer Verletzung der Meldepflicht:
- Art. 54sexies Bst. b:* den Inhalt der Meldung. Diese umfasst namentlich Sorte der Pflanze, Herkunft des Saatguts, zu erwartender THC-Gehalt, Ort und Grösse der Anbaufläche, verantwortlicher ___ Produzent ___, Verwendungszweck sowie Abnehmer;
- Bst. c:* den Austausch von Informationen über Hanfanpflanzungen zwischen den zuständigen Behörden und den Strafverfolgungsbehörden.

Abschnitt III:

Überschrift: Streichen.

Ziff. 2 (Änderung des Veterinärgesetzes vom 15. Juni 1971):

- Art. 7 Abs. 1:* Die politische Gemeinde unterstützt das Amt für Gesundheits- und Verbraucherschutz in der Ausführung von veterinärpolizeilichen Massnahmen.
- Art. 17 Bst. d:* Entschädigungen für Tierverluste aus Seuchen nach Art. 33 Abs. 1 des eidgenössischen Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966;
- Art. 18 Abs. 1:* Die Kantonsbeiträge nach Art. 15 und 17 dieses Gesetzes werden aus der Tierseuchenkasse gewährt.

Abschnitt IV:

Überschrift: III.